



**Schulfremdenprüfung (Hauptschulabschluss) 2015
– Hinweise zur Anmeldung –
Notwendige Unterlagen**

(Dieses Blatt verbleibt bei den Unterlagen des Prüfungskandidaten!)

Folgende Unterlagen müssen dem Zulassungsantrag beigelegt werden:

1. unterschriebener Lebenslauf mit Angaben zum bisherigen Bildungsgang und ggf. zu den ausgeübten Berufstätigkeiten
2. Personalausweis, Reisepass (in amtlich beglaubigter Kopie bzw. Abschrift) oder Geburtsurkunde (Original)
(ausländische Dokumente nur in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
3. Abgangszeugnis oder Abschlusszeugnis (in amtlich beglaubigter Kopie bzw. Abschrift - ausländische Zeugnisse nur in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
4. vollständig ausgefülltes "Formular für den erstmaligen Themenvorschlag zur Präsentationsprüfung"

Betrifft nur Schülerinnen und Schüler der Realschule:

zusätzlich:

Schulbesuchsbescheinigung (statt Abgangs- / Abschlusszeugnis)

Betrifft nur Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums:

zusätzlich:

Halbjahresinformation in einfacher Kopie (statt Abgangs- / Abschlusszeugnis)

+ Bescheinigung der Versetzungsgefährdung durch die Schule (laut Anlage 4)

Bitte beachten Sie, dass die Schulfremdenprüfung nur einmal jährlich stattfindet!

Die schriftliche Anmeldung muss spätestens am 1. März 2015 dem Staatlichen Schulamt Ludwigsburg vorliegen.



Schulfremdenprüfung (Hauptschulabschluss) 2015
– Hinweise zur Anmeldung –
Bestimmungen über Verfahren bei Nichtteilnahme oder Rücktritt bzw. bei
Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen
(Dieses Blatt verbleibt bei den Unterlagen des Prüfungskandidaten!)

Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Werkrealschulen (Werkrealschulverordnung - WRSVO) vom 11.4.2012

§ 22 Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Die Teile der Prüfung, an denen der Schüler ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit »ungenügend« bewertet. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit seinem Stellvertreter.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (4) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilgenommen werden, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.
- (5) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 23 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer aufsichtführenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfung wird bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fortgesetzt.
- (3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit seinem Stellvertreter.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Zusätzlicher wichtiger Hinweis:

*Das Mitführen von **Handys und anderen kommunikationselektronischen Medien** ist in der Prüfung verboten. Das Mitführen gilt als Täuschungshandlung im Sinne der Verordnung über die Abschlussprüfungen an den Werkrealschulen und allgemein bildenden Schulen und führt zum sofortigen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung.*

(Quelle: KM, 21.3.2000; 41-6610.0/17)



**Schulfremdenprüfung (Hauptschulabschluss) 2015
– Hinweise zur Anmeldung –
Prüfungstermine**

(Dieses Blatt verbleibt bei den Unterlagen des Prüfungskandidaten!)

Schriftliche Prüfung

Haupttermin

Politische u. wirtschaftliche Bildung (zugleich Abgabetermin für die Hausarbeit):	Mittwoch, 29. April 2015
Deutsch:	Dienstag, 5. Mai 2015
Mathematik:	Dienstag, 12. Mai 2015
Englisch:	Dienstag, 19. Mai 2015

Nachtermin (nur bei ärztlich attestierter Erkrankung!)

Deutsch:	Freitag, 12. Juni 2015
Mathematik:	Montag, 15. Juni 2015
Englisch:	Dienstag, 16. Juni 2015
Politische u. wirtschaftliche Bildung:	Freitag, 19. Juni 2015

Präsentationsprüfung:

Die Termine der Präsentationsprüfung werden von der Schule festgesetzt.

Mündliche Prüfung:

Der Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung soll

beginnen am	Montag, 22. Juni 2015
und beendet sein am	Freitag, 10. Juli 2015

Schulfremdenprüfung

(Hauptschulabschluss)

Die Prüfungsfächer

